

Bestimmungen zum Schmücken der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof zu Schwerborn

Liebe Angehörige,

Sie haben sich für die Bestattung einer/s Angehörigen in der Urnengemeinschaftsanlage entschieden. Ein Gemeinschaftsgrab dient dem gemeinsamen Erinnern an die dort bestatteten Angehörigen. Dementsprechend ist es auch nicht vorgesehen, die Stellen, an denen die Urnen beigesetzt wurden, individuell zu schmücken, sei es mit Schnittblumen, Bepflanzungen oder mit Kerzen. Der von Ihnen gewählte Schmuck kommt somit immer der ganzen Gemeinschaft zugute.

Daher gelten für die Urnengemeinschaftsanlage entsprechend und ausführend zu §7 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung folgende Bestimmungen:

1. Die Angehörigen nehmen keinerlei Bepflanzungen vor. Sie geben auch den mit der Friedhofspflege beauftragten Personen keinerlei Bepflanzungen in Auftrag.
2. Die Urnenfelder bleiben frei von individuellem Schmuck. Schnittblumenvasen sind direkt an der Namens-Steile abzustellen. Für Steckvasen sind dort entsprechende Löcher vorgesehen. Die Wege auf der Gemeinschaftsanlage müssen frei bleiben und dürfen nicht mit Vasen, Blumentöpfen oder Gestecken zugestellt werden. Wir empfehlen generell nur die Verwendung von Schnittblumen.
3. Kunstblumen sind nicht zulässig, da sie nicht verwelken und somit anderen Nutzern die Möglichkeit nehmen, eigene Sträuße aufzustellen. Aufgestellte Kunstblumen können vom Friedhofsträger entfernt werden.
4. Kerzen oder Dauerbrenner dürfen nicht länger als eine Woche aufgestellt werden und müssen danach wieder entfernt werden. Sollte dies nicht geschehen, werden sie vom Friedhofsträger entfernt.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese genauen Bestimmungen. Denn in letzter Zeit ist es immer wieder zu Unstimmigkeiten und Konflikten bezüglich des Schmückens der Anlage gekommen. Diese wollen wir gern in Zukunft vermeiden.

Schwerborn, den 30.10.2020

Der Gemeindegkirchenrat